



STATUTEN DES FRAUENVEREINS GANTERSCHWIL

Legende der Statutenänderungen:

- Schwarze Schrift aus alten Statuten: **Muster**
- Schwarze gestrichene Schrift aus alten Statuten: ~~**Muster**~~
- Grün markierter Text neu aus Musterstatuten vorwiegend vom kath. Dachverband: **Muster**
- Rot markiert Vorschläge der Fachstelle für Vereine „Vitamin B“: **Muster**

STATUTEN

FRAUENVEREIN GANTERSCHWIL

I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Frauenverein Ganterschwil" besteht ein im Jahr 2005 gegründeter, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ganterschwil.

Der Verein kann Mitglied sein:

- Des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen
- Des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins St. Gallen-Appenzell AR (die Kantonalsektion wurde im 2023 aufgelöst) und ist somit dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF) angeschlossen

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Frauen, unabhängig von Alter, Herkunft, Religion und Beruf innerhalb der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil. Es wird die Schaffung von Begegnungsorten und Anlässen zur Kontaktpflege und Integration von Frauen angestrebt.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

3.1 Erfüllung Wahrnehmung sozialer und gemeinnütziger Aufgaben

3.2 Förderung der Persönlichkeitsbildung, der Weiterbildung und der Gleichberechtigung für die Frau.

3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.

3.4 Pflege und Weiterentwicklung der Ökumene

3.5 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

3.6 Mitwirken bei Dorfanlässen

f) Der Verein unterhält eine Mütter- und Väterberatungsstelle, solange diese durch die Einwohnergemeinde finanziell unterstützt wird

g) Dieselben Zielsetzungen wie der SGF und der SKF verfolgen und diese in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannten Aufgaben mitzuwirken und den Jahresbeitrag bezahlt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Beitrittserklärungen über das Formular der Vereinswebseite sind auch gültig. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Amtierende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist, durch Tod oder Ausschluss.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung.

IV. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A die Hauptversammlung

B der Vorstand

C die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, **die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt**. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte. **Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder der Kontrollstelle einberufen.**

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 6 Abs. 2 analog.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch **schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand vier Wochen im Voraus einberufen**. **Einladungen per Mail sind gültig**. **Traktandierungsanträge an die Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin oder Vorstandsmitglieder einzureichen.**

Art. 8 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen: ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 8.1 **Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle**
- 8.2 **Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 17.1 festgelegten Jahresbeiträgen**
- 8.3 **Wahl der Präsidentin/ der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisorinnen**
- 8.4 **Behandlung von Mitgliederanträgen**
- 8.5 **Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt**
- 8.6 **Beschlussfassungen über Mitgliedschaft der Dachverbände SKF und SGF**
- 8.7 **Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)**
- 8.8 **Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)**
 - ~~Protokoll der letzten Hauptversammlung~~
 - ~~Jahresbericht der Präsidentin~~
 - ~~Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen (Mütter-/Väterberatung etc.)~~

- Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- Festsetzen des Jahresbeitrags, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
- Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 1000.-- oder gesamthaft Fr. 5000.-- pro Jahr übersteigen.
- Mutationen
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern rechtzeitig dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22, 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder den Vorstandsmitgliedern angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das HV-Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl, Ersatz-Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 9 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Vorstandes beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist in der Regel dreimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Tritt der Fall ein, dass bei Rücktritt der Präsidentin keine Nachfolgerin für dieses Amt gefunden wird, kann der Vorstand trotzdem weiterbestehen. Bei nur 6 Mitgliedern erhält somit ein Mitglied bei jährlichem Wechsel zwei Stimmen.

Art. 11 – Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder (und ev. Kommissionsmitglieder) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen werden entschädigt.
(Siehe neu Art. 19)

Art. 12 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 – Zeichnungsberechtigung (siehe neu Artikel 15)

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. die Sitzungsleitende. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind die Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (per Mail, Whatsapp) gültig. Die Präsidentin / die Sitzungsleiterin lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes (aus alten Statuten)

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) ~~Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.~~
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) ~~Finanzkompetenz hat der Vorstand für Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 9 d festgelegten Summe.~~
- h) Erarbeiten des Jahresprogrammes
- i) ~~Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.~~
- j) ~~Erlass von Reglementen für andere Einrichtungen.~~
- k) ~~Ausschluss von Mitgliedern.~~

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

14.1 Vertretung des Vereins nach aussen

14.2 Führung der laufenden Geschäfte

14.3 Verwalten des Vermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung

14.4 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben

14.5 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins

14.6 Vorbereitung der Hauptversammlung, Einberufung, Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und allfälliger Statutenrevisionen

14.7 Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien

14.9 Medien- und Informationsarbeit

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Aktuarin.

C Kontrollstelle

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Finanzwesen ~~Finanzielle Mittel~~

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder von CHF 25.00

17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

17.4 Zuwendungen, Spenden

17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsvermögen ist für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 ~~Haftung~~ (neu Artikel 20)

Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Rechnungswesen ~~Kassierin~~

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 ~~Rechnungsjahr~~ (Siehe Art. 17)

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Es können Sitzungsgelder oder eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand erlässt darüber ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Beiträge an Dachverbände

~~Der Verein entrichtet je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl Jahresbeiträge an die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Dachverbände, nämlich den Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell, den Gemeinnützigen Frauenverein St. Gallen/AR und den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF)~~

Art. 21 Datenschutz

~~Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.~~

~~Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.~~

~~Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.~~

~~Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.~~

VI. STATUTENÄNDERUNG SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderung

~~Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.~~

~~Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.~~

~~Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 8 (einfaches Mehr)~~

Art. 23 Vereinsauflösung

~~Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.~~

Art. 22 Auflösung

~~Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.~~

~~Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und Vereinsauflösung werden dem Kath. Frauenbund SG/AR, dem Schweiz. Kath. Frauenbund, dem Gemeinnützigen Frauenverein St. Gallen/AR und dem Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein bekannt gegeben~~

Art. 24 Vermögensverwendung

~~Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Wartefrist 3 Jahre. Falls in dieser Zeit keine Neugründung eines Frauenvereins in Ganterschwil stattfindet. Die Vermögensverwaltung wird in dieser Zeit der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übertragen.~~

Art. 23 Vermögensverwendung

~~Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen soll für einen sozialen Verwendungszweck bestimmt werden, falls innert drei Jahren keine Neugründung des Frauenvereins erfolgt. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.~~

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der Hauptversammlung vom 15. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Art. 24 – Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom~~Januar 2005~~ mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Sandra Hartmann

Cristina Klingler

Ganterschwil, 15. März 2024

~~Ganterschwil, im Juni 2004~~